



Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Saaldorf West“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.12.2024 den Bebauungsplan „Saaldorf West“ in der Fassung vom 10.12.2024 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ein ca. 6,2 ha großes Areal im westlichen Teil von Saaldorf, wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Er deckt sich im Wesentlichen mit den Geltungsbereichen der bisherigen Bebauungspläne „Stalberstraße“, „Moosweg“ und „Eichetfeld“, die der neue Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich ersetzt.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Flächennutzungsplan wurde in Teilen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 10.12.2024. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Berichtigung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Saaldorf, den 16. Dezember 2024

Gemeinde Saaldorf-Surheim



Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister